

noch aus zwei Mitgliedern und ist somit nicht mehr beschlussfähig. Eine außerordentliche Generalversammlung zur Nachwahl der fehlenden dritten Aufsichtsratsmitglieds kann frühestens in vier Wochen stattfinden. In diesem Fall kommt die Bestellung eines Notaufsichtsrats in Betracht.

Können Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat gewählt werden?

Ja, und zwar auch dann, wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist (so z.B. auch nicht in den Mustersatzungen). Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist vor allem für Genossenschaften mit wenigen Aufsichtsratsmitgliedern sinnvoll. Wird bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder der Aufsichtsrat beschlussunfähig und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, muss vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine außerordentliche Generalversammlung nur zur Nachwahl eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder einberufen werden (siehe oben „Wann sind Ersatzwahlen für den Aufsichtsrat durch eine außerordentliche Generalversammlung erforderlich?“).

Eine rechtliche Regelung für die Wahl von Ersatzmitgliedern, die analog im Genossenschaftsrecht angewendet werden kann, findet sich im Aktiengesetz (§ 101 Abs. 3 Satz 2 AktG). Ein Ersatzmitglied wird aufschiebend bedingt gewählt, d.h. es wird erst dann Mitglied des Aufsichtsrats, wenn ein Mitglied endgültig ausfällt. Es besteht sowohl die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Ersatzmitglieder für bestimmte Aufsichtsratsmitglieder oder für alle Aufsichtsratsmitglieder, dann z.B. auch in einer bestimmten Reihenfolge, bestellt werden.

Beispiele:

Der Aufsichtsrat einer eG ist wird gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig für jedes Aufsichtsratsmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied, also insgesamt drei Ersatzmitglieder.

Möglich wäre aber auch, dass z.B. nur für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied, das u.U. nicht für die volle Amtszeit im Aufsichtsrat zur Verfügung steht, ein Ersatzmitglied bestellt wird.

Denkbar ist schließlich auch, dass z.B. zwei Ersatzmitglieder gewählt werden und dass das Ersatzmitglied, das die meisten Stimmen erhalten hat, als erstes Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat nachrückt.

Praxistipp:

Wenn ein Aufsichtsrat, wie es nach dem Genossenschaftsgesetz ausreicht, nur aus drei Mitgliedern besteht, sollte immer zumindest ein Ersatzmitglied gewählt werden, weil bereits bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds das Gremium beschlussunfähig wird und sonst eine vorzeitige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung erforderlich ist.

Können aufgrund einer Satzungsregelung an die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern besondere Anforderungen gestellt werden?

Das Genossenschaftsgesetz verlangt nur, dass – neben den Vorstandsmitgliedern – die Aufsichtsratsmitglieder Genossen sein müssen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GenG). Eine Ausnahme besteht, wenn der eG eingetragene Genossenschaften, andere juristische Personen oder Personengesellschaften als Mitglieder angehören (siehe dazu im Einzelnen § 9 Abs. 2 Satz 2 GenG).

Altersgrenzen für die Bestellung und Wiederbestellung sind aber – wie auch bei Vorstandsmitgliedern – in der Praxis weit verbreitet.

Wie bei Vorstandsmitgliedern kann auch für die Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen werden, dass die Wahl ausgeschlossen ist, wenn Angehörige bereits einem Organ der eG angehören.

Es kann außerdem, wie zu Zeiten der Wohnungsgemeinnützigkeit bis zum 31.12.1989 zwingend vorgeschrieben, in der Satzung geregelt werden, dass im Aufsichtsrat höchstens ein Drittel der Stimmen Angehörigen des Baugewerbes zustehen dürfen (Unabhängigkeit von Angehörigen des Baugewerbes).

Auch kann festgelegt werden, dass ehemalige Mitglieder des Vorstands generell oder für eine bestimmte Dauer von der Wahl in den Aufsichtsrat ausgeschlossen sind. Bereits durch eine zeitliche Unterbrechung vor einem Wechsel in den Aufsichtsrat kann eine Distanz zur früheren Vorstandstätigkeit geschaffen und so die Unabhängigkeit des Überwachungsvorgangs der eG gestärkt werden. Die Regierungs-Kommission „Deutscher Corporate Governance Kodex zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle in Deutschland“ hat im Rahmen der Weiterentwicklung ihrer Empfehlungen für börsennotierte Aktiengesellschaften gefordert, dass der Wechsel von Vorstandsmitgliedern eines Unternehmens in den Aufsichtsrat „nicht die Regel“ sein soll.